

Viel Aufwand, aber auch Ertrag

Grosses Medienecho auf StV-Resolution

Eine Botschaft, ein Publikum. Aber wie die beiden zusammenbringen? Da der Schweizerische Studentenverein wenig Erfahrung mit der Presselandschaft hat (der Botschaften sind wenige...), beauftragte die «civitas»-Redaktion in Absprache mit dem StV-Rat Stefan Wyer v/o Gfittz vom PR-Büro Schenker in Bern mit der Abwicklung der Medienkonferenz zur Stellungnahme der DV zum Hochschulwesen. Angeschrieben wurden alle Medien. Bald einmal war klar, dass an der Konferenz wenige Teilnehmer zu erwarten waren, dass aber die zweisprachige Dokumentation auf Interesse stiess.

Und so warteten wir im Dachgeschoss der Universität Bern an jenem Freitag also gespannt auf die Heerschar von blitzlichtgewitternden Journis, stellten Kaffee und Kuchen bereit, zupften an der Kravatte und den Farben, damit alles seine Richtigkeit hat, blättern in der druckfrischen Ausgabe der «civitas»-Sonderausgabe, sprachen den Ablauf nochmals durch. Schon eine halbe Stunde vor dem Termin kam der erste «Journi», verzog sich wieder und kam schliesslich eine Viertelstunde zu spät. Welches Medium er vertrat, war bis zum Schluss nicht ganz klar, irgend



CP Thomas Amann v/o Landle, AHB-Präsident Ernst Buschor v/o Tolgge und «civitas»-Redaktor Erich Schibli v/o Diskus anlässlich der Pressekonferenz an der Universität in Bern.

etwas mit «Wetten dass». Wir vertrauten aber nicht auf Glück und waren froh, dass mit einer Berichterstatlerin der sda, der Schweizerischen Depeschagentur, die wichtigste mögliche Person anwesend war. Tatsächlich tickerte bald die Meldung der sda in die Newsstuben der Redaktionen. Viele Zeitungen wie «NZZ», «Der Bund», der «Tages-Anzeiger» als auch «Teletext» und weitere mehr übernahmen die Pressemitteilung, der «Walliser Bote» publizierte

einen grösseren Bericht mit den Presseunterlagen.

Mit der Medienkonferenz war es aber noch nicht getan. Die «civitas»-Sonderausgabe ging in der Folge an alle bildungsrelevanten Institutionen der Schweiz.

Fazit der ganzen Übung: Es war ein grosser Aufwand, doch er hat sich gelohnt. Der Schweizerische Studentenverein wurde in der Öffentlichkeit und vor allem auch bei den Bildungsträgern wahrgenommen. **bw**

Wichtige Gesetzesänderungen für Vereine

Personliche Haftung der Vereinsmitglieder aufgehoben

Per 1. Juni 2005 sind in der Schweiz zwei für Vereine relevante Gesetzesänderungen in Kraft getreten: Die Änderungen betreffen einerseits die Beitragspflicht (ZGB Art. 71 II) und andererseits die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder (ZGB Art. 75a).

Der Artikel zur Beitragspflicht ZGB Art. 71 II schreibt vor, dass die Statuten den Grundsatz der Beitragspflicht festhalten müssen, sofern Beiträge erhoben werden. Es besteht für Vereine aber keine Pflicht, Beiträge zu erheben. Fehlt die statutarische Grundlage, kann kein Vereinsmitglied zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden.

Unter ZGB Art. 75a «Haftung» heisst es neu: «Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.» Mit dieser Neuregelung hat der

Gesetzgeber die persönliche Haftung zu gleichen Teilen aufgehoben. Diese Änderung verschafft den Mitgliedern Klarheit über ihre Pflichten. Bedeutungsvoll ist vor allem die Neuregelung in Bezug auf die Haftung der Vereinsmitglieder für Schulden des Vereins, wenn sich diese nicht aus dem Vermögen (Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Mittel) decken lassen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird nun vom Gesetz her ausgeschlossen; nur wo sie ausdrücklich in den Statuten vorgesehen ist, müssen die Mitglieder allenfalls einen Beitrag über den normalen Mitgliederbeitrag hinaus leisten. Vor der Gesetzesänderung war es umgekehrt.

In der Vergangenheit kannten Vereinsvorstände die Folgen unkorrekt formulierter statuarischer Bestimmungen oft nicht und gingen damit ein erhebliches Risiko ein. Mit

der neuen Regelung wird vermieden, dass sich Vereinsmitglieder persönlich verschulden, weil sie zum Beispiel für ein Defizit eines Kultur- oder Sportanlasses aufkommen müssen. Zudem wird der Verein der Genossenschaft, die die Mitgliederhaftung nicht kennt, gleichgestellt.

In der Schweiz gibt es schätzungsweise rund 100 000 Vereine unterschiedlichster Art. Rechnet man mit vier bis fünf Vorstandsmitgliedern pro Verein, so entspricht das ungefähr einer halben Million Menschen, die sich in ihrer Freizeit unbezahlt in einem Verein engagieren.

Weitere Informationen:

Geschäftsstelle vitamin B: www.vitaminB.ch
vitamin B ist ein Angebot von Migros-Kulturprozent zur Unterstützung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder in Vereinen und Stiftungen.